

Satzung des Fördervereins der

Städtischen Friedrich-Ebert-Realschule Oberhausen

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der städtischen Friedrich-Ebert-Realschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberhausen-Sterkrade, Potsdamer Straße 2.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein stellt sich eine dienende und gemeinnützige Aufgabe zum Wohle der Schülerinnen, der Schüler und der Schule, indem er die Förderer, die Freunde und Ehemaligen an schulischen Belangen teilhaben lässt, insbesondere durch

- a) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
- b) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel
- c) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- d) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten
- e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- f) Kontaktpflege zu Ehemaligen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder, auch die Mitglieder des Vorstandes, dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen und haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schule und ihren Nebenorganen.

§ 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden oder Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Der Antrag auf eine Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Sonderbeiträge sind möglich und erwünscht. Die Mitgliederversammlung bestimmt den jährlichen Beitrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. freiwilligen Austritt
 2. Tod
 3. Ausschluss aus wichtigen Gründen.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand unter Beibehaltung einer monatlichen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres. Mit dem Ende des Schuljahres wird der 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres bezeichnet. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit Ablauf der Mitgliedschaft.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung ist ein Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen einer Zeit von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheides schriftlichen Berufungsantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (6) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitgliedes keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es beantragen.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Vorbereitende Unterlagen werden in Textform auch zum Download zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
 2. die Wahl des Vorstandes
 3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen, wobei jedes Jahr ein/e Rechnungsprüfer/in neu zu wählen ist
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fördervereins.
- (4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Alle übrigen Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sind.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Der Beirat gehört dem Vorstand beratend an und besteht aus

- dem/der Schulleiter/in
- dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden
- zwei vom Lehrerkollegium gewählten Vertretern/Vertreterinnen

- und einem/einer SV-Vertreter/in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, eins seiner weiteren Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des/der Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel auf Vorschlag des Beirates.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n oder durch die/den 2. Vorsitzenden vertreten.

Aufgabe des Vorstandes ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der/Die Vorsitzende kann nach seinem/ihrem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Dem Schatzmeister/Der Schatzmeisterin obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er/sie ordnungsgemäß Buch zu führen. Zahlungen darf er/sie nur mit vorheriger Zustimmung des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters vornehmen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern/-prüferinnen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die gewählten zwei Rechnungsprüfer/innen prüfen alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen jedoch Mitglied des Fördervereins der Städt. Friedrich-Ebert-Realschule sein.

§ 11 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 12 Verwendung der Geldmittel und Sachleistungen

- (1) Die Geldmittel werden durch den Vorstand in Übereinstimmung mit dem Beirat verwendet.
- (2) Sachleistungen des Vereins und der Mitglieder werden der Schule schenkungs- oder leihweise für unbegrenzte Zeit zur Verfügung gestellt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder für den Fall des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oberhausen mit der Maßgabe zu, dass die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung für die Städtische Friedrich-Ebert-Realschule Oberhausen-Sterkrade zu verwerten oder, falls die Schule aufgelöst werden sollte, es außeretatmäßig, ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Oberhausen, 23.06.22